

# LESEFASSUNG

## **Satzung der Stadt Wilhelmshaven über die Organisation und Abschottung der für die Statistik zuständigen Organisationseinheit**

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

(1) Die Stadt Wilhelmshaven führt zum Gewinnen der statistischen Informationen, die sie zur sach- und fachgerechten Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, Kommunalstatistiken im eigenen Wirkungskreis durch.

(2) Die Kommunalstatistiken der Stadt Wilhelmshaven umfassen die Erhebung und Speicherung von Daten für statistische Zwecke, deren Aufbereitung sowie Analysen und Prognosen. Diese Satzung regelt insbesondere die Aufgaben und die nach § 9 NStatG vorgeschriebene Abschottung der Statistischen Dienststelle von den anderen Organisationseinheiten.

Gesetzlich geschützte Daten aus unterschiedlichen Quellen und für nicht abschließend bestimmte statistische Auswertungszwecke dürfen im Rahmen der Kommunalstatistik nur aufgrund von besonderen Satzungen der Stadt Wilhelmshaven erhoben und gespeichert werden (§ 3 NStatG).

(3) Geschäftsstatistiken, bei denen die zuständige Dienststelle ihre eigenen Daten für ihre Zwecke nach den für die Verwaltungstätigkeit geltenden rechtlichen Regelungen verarbeitet, und die Verarbeitung von Daten, die nicht dem Datenschutz oder der statistischen Geheimhaltung unterliegen, sind keine statistischen Informationen im Sinne dieser Satzung.

### **§ 2**

#### **Zuordnung**

Die Aufgaben der Kommunalstatistik sind einer Organisationseinheit der Stadt zu übertragen, die auf Grund der Erfordernisse des § 9 NStatG organisatorisch von anderen Organisationseinheiten der Stadt zu trennen ist. Die Trennung hat nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften zu erfolgen.

### **§ 3**

#### **Personelle Abschottung**

Die in der für Statistik zuständigen Organisationseinheit beschäftigten Bediensteten dürfen die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse über auskunftspflichtige Personen nicht in

anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden, es sei denn, dass eine unterlassene Offenbarung von Erkenntnissen gegen § 138 (Nichtanzeige geplanter Straftaten) oder § 323 c (Unterlassene Hilfeleistung) des Strafgesetzbuches verstoßen würde. Sie sind auf die statistische Geheimhaltung nach den §§ 7 und 8 NStatG und § 16 BStatG besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

## **§ 4**

### **Organisatorische Abschottung**

(1) Die für die Statistik zuständige Organisationseinheit ist räumlich zu trennen von anderen Dienststellen der Stadtverwaltung Wilhelmshaven.

(2) Die erkennbar an sie gerichtete Post ist dieser ungeöffnet auf direktem Wege von der Poststelle zuzuleiten. Beim Transport ist sicherzustellen, dass Unbefugte keine Einsicht nehmen können. Fehlgeleitete Eingänge müssen ihr auf direktem Wege im geschlossenen Umschlag zugeleitet werden. Der Umschlag ist entsprechend zu kennzeichnen.

(3) Die Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung (ADuGA) und weitere organisatorische Maßnahmen gelten nur insoweit, als sie den in dieser Satzung getroffenen Regelungen nicht entgegenstehen und bei ihrer Anwendung die Wahrung des Statistikgeheimnisses sichergestellt ist.

## **§ 5**

### **Technische Abschottung**

(1) Die Räume der für die Statistik zuständigen Organisationseinheit sind durch eine eigene Schließanlage und durch eine Alarmanlage gegen unbefugten Zutritt zu sichern.

(2) Ausgefüllte Erhebungsunterlagen oder Datenträger mit Einzelangaben, aus denen Rück-Rückschlüsse auf einzelne Personen gezogen werden können, sind in besonders gesicherten Schränken unter Verschluss aufzubewahren.

(3) Werden personenbezogene Daten und Einzelangaben automatisiert verarbeitet, so ist nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 NDSG durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen der Datenschutz und die Datensicherung so zu gewährleisten, dass nur die Beschäftigten der für die Statistik zuständigen Organisationseinheit Zugriff zu diesen Daten haben.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung der Stadt Wilhelmshaven über die Organisation und Abschottung der für die Statistik zuständigen Organisationseinheit vom 21.02.2001 trat am 07.04.2001 in Kraft. Die erste Änderung vom 18.11.2015 trat am ... in Kraft.